

§ 185 Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen jedes Ausschusses einer Legislaturperiode werden fortlaufend nummeriert.
- (2) Über die Verhandlungen in den Ausschüssen werden in dem vom Präsidium festgelegten Umfang zusammenfassende Niederschriften erstellt.